

**Einrichtung eines gesonderten Radwegs auf dem Gebattelberg
in Fahrtrichtung Innenstadt**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00102
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen
am 08.07.2021

Einführung Tempo 30 Zone vom Gebattelberg bis zur Lilienstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00094
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen
am 08.07.2021

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 05890

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00102
2. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00094

**Beschluss des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen
vom 16.03.2022**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen hat am 08.07.2021 die anliegenden Empfehlungen Nr. 20-26 / E 00102 (Anlage 1) sowie Nr. 20-26 / E 00094 (Anlage 2) beschlossen. Darin werden zum einen die Einrichtung eines gesonderten Radweges in Fahrtrichtung Innenstadt (E 00102) und zum anderen die Einrichtung von Tempo 30 (E 00094) in der Gebattelstraße gefordert. Da sich beide Empfehlungen auf den selben Straßenabschnitt beziehen, wird aus verwaltungsökonomischen Gründen die Behandlung beider Empfehlungen in einer Beschlussvorlage vorgelegt.

Die Empfehlungen betreffen einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

1) E 00102 – Einrichtung eines gesonderten Radwegs auf dem Gebattelberg in Fahrtrichtung Innenstadt

Im Quartalsbeschluss der Vollversammlung zur Umsetzung des Bürgerbegehrens Radentscheid: 2. Maßnahmenbündel „Umsetzung des Radbegehren komplett vorstellen“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17708) vom 04.03.2020 ist ein Umbau der Gebattelstraße zwischen Mariahilfplatz und der Regerstraße (Gebattelberg) vorgesehen. Die beabsichtigte Planung gemäß dem Bürgerbegehren Radentscheid in der Gebattelstraße ist der Anlage 3g des Beschlusses zu entnehmen:

Die Ausarbeitung von Varianten mit ein- bzw. beidseitigem Parkplatzentfall in Kombination mit einer Verschmälerung der überbreiten Fahrbahn sollen die Basis für die weiteren Untersuchungen bilden.

Für die im Quartalsbeschluss erarbeiteten Maßnahmen werden vom Mobilitätsreferat zusammen mit den beteiligten Referaten und den SWM/MVG Varianten erarbeitet. Diese werden dann der Öffentlichkeit in Form einer Beteiligung/Information vorgestellt und anschließend dem Stadtrat in einem Entscheidungsvorschlag vorgelegt. Bei der Erarbeitung eines Entscheidungsvorschlags werden die ggf. betroffenen Anlieger*innen sowie die Bezirksausschüsse beteiligt. Das Mobilitätsreferat wurde gebeten, in enger Abstimmung mit dem Baureferat, dazu durchgängige Darstellungen der Raumaufteilung für den jeweiligen Straßenzug, basierend auf den Zielsetzungen des Bürgerbegehrens Radentscheid und unter Berücksichtigung der notwendigen Steigerung der Attraktivität des ÖPNV, zu erarbeiten.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen für diese Maßnahme die Bestandsvermessungen sowie die Raumaufteilungen (verschiedene Varianten) vor. Alle Varianten sehen eine eigene Radinfrastruktur in beide Fahrtrichtungen vor. Im nächsten Schritt wird die Variantendiskussion gestartet. Die weiteren Bearbeitungsschritte – Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Beschlussfassung im Stadtrat zur (baulichen) Umgestaltung – sind nach derzeitigem Stand für das laufende Jahr vorgesehen. Die (bauliche) Umsetzung des Lückenschlusses des Radweges in der Gebattelstraße in Fahrtrichtung stadteinwärts wird dabei, unter Voraussetzung einer Beschlussfassung im Stadtrat für die Umsetzung, aber noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00102 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 08.07.2021 wird nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

2) Einführung Tempo 30 Zone vom Gebattelberg bis zur Lilienstraße

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt 50 km/h.

Geprüft wurde die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) als Einzelmaßnahme und in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Voraussetzungen dafür sind in der Verwaltungsvorschrift zur StVO katalogisiert, wie z. B. in engen, unübersichtlichen und kurvenreichen Straßen. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind vor allem dann angebracht, wenn für den Kraftfahrer eine Eigenart des Straßenverlaufes nicht immer so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

Laut einer aktuellen Stellungnahme der Polizei ist das Unfallgeschehen in dem Straßenabschnitten insgesamt unauffällig. Im Zeitraum vom 29.05.2019 bis 10.08.2021 ereigneten sich lediglich Kleinunfälle. Bei keinem der Verkehrsunfälle war überhöhte oder nicht angepasste Geschwindigkeit unfallursächlich. Gleichwohl liegt keine erkennbare Gefahrenlage vor.

Somit liegen in dem genannten Straßenabschnitt, der wegen seiner Eigenart nicht in bestehende Tempo 30-Zonen einbezogen werden kann, derzeit keine Gründe vor, die die Einführung von Tempo 30 als Einzelmaßnahme rechtfertigen würde.

Der Empfehlung Nr. E 00094 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 08.07.2021 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgenden Ergebnissen Kenntnis genommen:

Dem Stadtrat wird ein Entscheidungsvorschlag zur radentscheidkonformen Umgestaltung der Gebssattelstraße vorgelegt, welche Maßnahmen aufgrund der geprüften Auswirkungen und Chancen umsetzbar wären. Eine Umsetzung ist gemäß dieser Entscheidung des Stadtrates vorgesehen.

Für die Einführung von Tempo 30 in der Gebssattelstraße liegen keine Voraussetzungen nach StVO vor.

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00102 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 08.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00094 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 08.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Jörg Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat MOR-GL5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05

An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An die Stadtwerke München-Münchner Verkehrsgesellschaft (SWM-MVG)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – MOR GB2.11
zur weiteren Veranlassung**

Am
Mobilitätsreferat - MOR-Beschlusswesen